

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 20 (1963)
Heft: 3
Rubrik: Aus der Gerichtspraxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn wir Planung «als ein Hilfsmittel zur Verbesserung des Werdeganges von Entscheidungen» definieren, dann sind uns mit dem Stichwort vom 10-Mio-Volk die Felder und Ziele der Forschungstätigkeit vorgezeichnet. Wesentliche Entscheidungen, die die Zukunftssituation massgeblich bestimmen, werden ja laufend vorbereitet und gefällt. Wie waghalsige Expeditionen in den dunkeln Dschungel, stossen kühne und willensmächtige Investoren in die Zukunft vor, wo sie ihre Eroberungen machen und «kalifornienartig» ihre «claims» abstecken.

- Denken Sie an den Ausbau des Verkehrsapparates, den Bundesrat Spühler kürzlich in einem Zürcher Referat auf allein 25 Mia Franken beziffert hat,
- an die Schaffung neuer Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor, an die Umstellungen im primären Sektor, der Landwirtschaft,
- denken Sie an die unerlässlichen Investitionen der Energiewirtschaft,
- an die umfangreichen Kapitalanhäufungen bei den Investment Trusts und anderer Geldinstitute, die sich der Wohnungsproduktion und des dazu nötigen Baulandes bemächtigen,
- an das Hereinholen grosser ausländischer Kapitalien, um den Detailhandel auszuweiten, angestachelt durch den sprunghaften Anstieg der ganzen Konsumgüterwirtschaft.

Muss dies alles zu einer weiteren Ueberfüllung der Ballungsräume — zu einem noch stärkeren Abzug aus den Entleerungsräumen führen? Wird sich der Raub-

bau, den wir heute schon am Naturhaushalt treiben, ebenfalls proportional vervielfachen?

Mit Bangen fragen wir uns angesichts dieses Investitions- und Expansions-Dynamismus auch, ob wohl unsere Behörden wissen, was alles sie in den kommenden Jahrzehnten an Koordinationslenkung zu leisten haben werden, was zudem Bund, Kantone und Gemeinden an öffentlichen Einrichtungen bereitstellen müssen. Wie sieht die langfristige Programmierung dafür aus? Beim Vergleich unserer Planungsvorkehrungen mit denen des Auslandes werden wir hie und da sehr nachdenklich.

Gelegentlich hört man die Meinung, die Planung und die Planer hätten *das* Leitbild für diese zukünftige Schweiz auszuarbeiten und vorzulegen. Meines Erachtens wäre dies seitens der Planer eine Anmassung. Die Planungsstäbe haben viel eher eine Anzahl möglicher Entwicklungsvarianten, gestützt auf verschiedenartige Bündelungen der vorhandenen und der prognostizierten Entwicklungstendenzen zu geben; einschliesslich der Spielregelsysteme, die zu den einzelnen Varianten gehören. Die Entscheide über den Gang der Dinge können die Planer dem Volk und seinen Behörden weder vorweg- noch abnehmen.

Arbeit in Hülle und Fülle also für Unterricht, Forschung und Beratung! Ich kann nur hoffen, es möge uns allen gelingen, die junge Generation für diese grossen und verantwortungsvollen Aufgaben zu begeistern. Damit, meine sehr verehrten Zuhörer, bin ich am Ende meines kurzen «tour d'horizon» und wieder beim Thema, von dem ich ausgegangen bin: Beim Beitrag der ETH zur Planung.

AUS DER GERICHTSPRAXIS

«Ausverkauf der Heimat»
und Völkerrecht
Bewilligungsbeschluss und Staatsvertrag mit Italien seien vereinbar
(Von unserem
Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 23. März 1961 wurde der Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erlassen. Ein in Italien wohnhafter Italiener, der in der Schweiz neulich einige Grundstücke zu kaufen beabsichtigte, behauptete nun, der Bewilligungspflicht für diesen Kauf nicht zu unterstehen. Er stützte sich dabei auf den Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868. Dessen Artikel 1 und 3 lassen zwischen Schweizern und Italienern in gewissem Sinne die Grundsätze der Gleichbehand-

lung und der Handelsfreiheit herrschen. Als alle andern Rechtsmittel dem Standpunkte jenes Italieners nicht zum Durchbruch zu verhelfen vermochten, erhob er beim Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes bestätigte jenen Inhalt der genannten zwei Artikel des Staatsvertrages, hob aber zugleich hervor, dass der Bundesbeschluss vom 23. März 1961 von der Bundesversammlung ausdrücklich in der Meinung verabschiedet worden ist, er verletze die Staatsverträge unseres Landes nicht. Das wird dadurch bekräftigt, dass der Bundesbeschluss nur auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anwendbar ist, gleich, ob sie Schweizer oder Ausländer sind. Nun sind aber Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 113, Absatz 3 der Bundesverfassung

für das Bundesgericht bindend. Dasselbe trifft für regelrecht ratifizierte internationale Vereinbarungen zu. Wenn in den Augen des Gesetzgebers ein Bundesbeschluss mit einem Staatsvertrag vereinbar ist, so kann es daher nicht Sache des Bundesgerichtes sein, das in Zweifel zu ziehen. Das Bundesgericht hat gegenüber dem Bundesgesetzgeber keine verfassungsgerichtlichen Befugnisse und kann daher dem Begehren des Italieners, ihn der Bewilligungspflicht zu entziehen, nicht stattgeben. Es wies daher seine Beschwerde ab.

Es wird sich weisen müssen, ob der Fall mit diesem Bundesgerichtsentscheid erledigt ist, oder ob er lediglich ein Vorspiel zu einem diplomatischen oder anderen völkerrechtlichen Vorstoss unseres südlichen Nachbarlandes ist, um die Frage der Vereinbarkeit der beiden Rechtserlasse neu aufzurollen. Dr. R. B.